

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 4 "Beiträge" der Satzung des Gymnastikvereins 1961 e.V. in der jeweils gültigen und beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragenen Fassung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 28. Juni 2007 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten neben der Satzung auch diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zu der nach § 8 "Mitgliederversammlung" der Satzung geregelten Mitgliederversammlung des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit dieser Beitragsordnung um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilungsleitung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zu denen in § 3 "Beendigung der Mitgliedschaft" festgesetzten Terminen möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vor diesen schriftlich und eigenhändig unterschrieben erklärt werden. Bei erfolgter Kündigung erhält das betreffende Mitglied eine schriftliche Kündigungsbestätigung. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Halbjahr.

Die **3-monatige Kündigungsfrist** kann in speziellen Fällen, wie bspw. einem Wechsel des Wohnorts von mehr als 30 km Entfernung zum vorherigen Wohnort oder durch eine Verletzung des betreffenden Mitglieds, die eine längerfristige Ausübung der betreffenden Sportart unmöglich macht, aufgehoben werden.

Über eine Aussetzung der Kündigungsfrist entscheidet nach Vorlage der Nachweise und nach Absprache mit der Abteilungsleitung der geschäftsführende Vorstand.

Gymnastikverein Waltrop 1961 e.V.

1. Alle Beiträge des Vereins werden im Voraus zu Beginn eines Halbjahres im Januar und im Juli durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** eingezogen. In begründeten Fällen und in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand kann von einer alternativen Weise der Beitragszahlung Gebrauch gemacht werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Sollten Sie nach einer Lastschriftrückbuchung den Halbjahresbeitrag bis zum **15.02.** bzw. **15.08.** des laufenden Jahres nicht entrichtet haben, werden Sie bei der ersten **Anmahnung** mit € 10,00 Säumniszuschlag belastet, für jede weitere Zahlungserinnerung werden € 5,00 Mahngebühren in Rechnung gestellt.
3. Des Weiteren können Strafmaßnahmen wie Einzug der Spielerpässe, Verweigerung der Teilnahme an Trainings- und Übungsstunden bis hin zum Zwangsausschluss aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft gesetzt werden.
4. Für Teilnehmer an **befristeten Mitgliedschaften** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht zwangsweise mit dem Mitgliedsbeitrag übereinstimmen müssen. Die Höhe der Gebühren und speziell auf diese Form der Mitgliedschaft bezogene Verfahrensweisen und Zahlungsmodalitäten können eigenmächtig ohne betreffenden Beschluss der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Gymnastikverein Waltrop 1961 e.V.

Anlage A

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge des Gymnastikverein Waltrop 1961 e.V. ergeben sich wie folgt aus der Summe des Grundbeitrags und des zusätzlichen Abteilungsbeitrags:

Grundbeitrag:

6,00 €	Kinder bis 9 Jahre ¹
7,00 €	Jugendliche, Ermäßigt (Nachweis) ²
7,50 €	Passive Mitglieder
9,50 €	Erwachsene
16,50 €	Familien ³

Zu 1) Als "Kinder bis 9 Jahre" gelten Mitglieder, die das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu 2) Als "Jugendliche" gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Als "Ermäßigt" gelten Schüler, Studenten, Zivil- oder Wehrdienstleistende sowie Inhaber eines Behinderten- oder Schwerbehindertenausweises, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet und dem entsprechenden Zeitpunkt gemäß, aktuelle und entsprechende Nachweise vorgelegt haben. **Die Nachweispflicht liegt ausdrücklich bei den Mitgliedern.** Nachträglich nach dem Hauptbeitragseinzugstermin vorgelegte Nachweise können nicht berücksichtigt und mit den bereits eingezogenen Beiträgen verrechnet werden.

Zu 3) Als "Familien" gelten sowohl die traditionelle Kernfamilie, also Vater und Mutter in standesamtlicher Ehe, als auch ein allein erziehender Elternteil, sowie beide Fälle optional mit einem oder mehreren Kindern, für den oder für die das Sorgerecht bei den oben genannten Elternteilen liegt. Erfüllt ein Kind nicht mehr die Bedingungen zu „Kinder bis 9 Jahre“ oder „Jugendliche, Ermäßigt“ scheidet es aus dem Familienbeitrag aus und hat den Beitrag für Erwachsene zu entrichten.

Zusätzlicher Abteilungsbeitrag:

-		Gymnastik
-		Lauftreff
2,00 €	monatlich	Volleyball
3,00 €	monatlich	Inline
4,50 €	monatlich	Basketball
11,00 €	Jährlich	Karate / Kinder
16,00 €	Jährlich	Karate / Erwachsene

Gymnastikverein Waltrop 1961 e.V.

Jedes Mitglied, ausgeschlossen passive Mitglieder und Ehrenmitglieder, des Gymnastikverein Waltrop 1961 e.V. hat den zusätzlichen Beitrag für die Mitgliedschaft in der entsprechenden Abteilung zu zahlen.

Es gilt zudem folgendes:

Zahlt ein Mitglied einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag, so ist es berechtigt auch die Sportangebote der Abteilung, mit gleichem oder niedrigerem zusätzlichem Beitrag zu nutzen.

Eine Familie nach oben genannter Definition zahlt den zusätzlichen Abteilungsbeitrag jedes Familienmitglieds, das an dem Sportangebot der Abteilung mit dem jeweils höchsten Abteilungsbeitrag teilnimmt.

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr bei einer Neuanmeldung eines Mitglieds im Verein beträgt 15 €.

Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu einem Familienbeitrag an, so ist die Aufnahmegebühr für alle Familienmitglieder, die sich zu diesem Zeitpunkt anmelden nur einmalig zu entrichten.

